

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 4. Februar 1960



535. Baulinien, Abänderung (Genehmigung). Mit Eingabe vom 7. Oktober 1959 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Juli 1959 betreffend Abänderung der Baulinien an der Sägereistrasse auf dem Teilstück zwischen der Schaffhauserstrasse und der Kanalstrasse in Opfikon—Glattbrugg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. Juli 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 14. Oktober 1959 keine Rekurse ein.

Die Sägereistrasse soll im laufenden Jahr auf eine Fahrbahnbreite von 7 m mit beidseitigen Gehwegen von 1,5 m und 2 m ausgebaut werden. Der im Jahre 1954 festgelegte Baulinienabstand von 18 m genügt diesen Verhältnissen nicht mehr. Er musste daher auf 21 m erweitert werden, was der Bedeutung der fraglichen Strassenstrecke entspricht. Die Vorlage ist demnach zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 21. Juli 1959 betreffend Abänderung der Baulinien an der Sägereistrasse auf dem Teilstück zwischen der Schaffhauserstrasse und der Kanalstrasse in Opfikon—Glattbrugg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.